



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 10.03.2025

Gendern im Deutschunterricht für Ausländer

Im Magazin „Madame“ wurde die mongolische Pianistin Shuteen Erdenebaatar, die an der Hochschule für Musik und Theater in München unterrichtet, interviewt. Die Journalistin wunderte sich, dass sie perfekt „gendert“ und das Binnen-I benutzt. Die Musikerin erklärte, dass sie das im Deutschunterricht gelernt habe und es gar nicht anders kennen würde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung üblich, dass in Sprachkursen in Bayern Ausländern im Deutschunterricht das Gendern beigebracht wird, obwohl es nicht Bestandteil der deutschen Grammatik ist? | 3 |
| 1.2 | Ist Gendern auch Bestandteil der Lehrmaterialien im Unterrichtsprogramm „Deutsch für Ausländer“? | 3 |
| 1.3 | Wie steht die Staatsregierung dazu, dass man Ausländern suggeriert, Gendern wäre Teil der deutschen Grammatik? | 4 |
| 2.1 | Wie kann es angehen, dass in Sprachschulen das Verbot des Genderns für Schulen, Universitäten und Behörden ignoriert wird? | 4 |
| 2.2 | Wie überprüft die Staatsregierung, ob das Verbot des Genderns in Schulen, Universitäten und Behörden befolgt wird? | 4 |
| 2.3 | Welche Konsequenzen hat es, wenn das Verbot des Genderns in Schulen, Universitäten und Behörden nicht befolgt wird? | 4 |
| 3.1 | Werden staatliche und private Sprachschulen in Bayern gefördert (ggf. auch auf Lehrmaterialien von Schulen in Ausland eingehen, sofern hier gegendert wird)? | 4 |
| 3.2 | Wenn ja, welche Bedingungen sind daran geknüpft? | 4 |
| 3.3 | Wird die Einhaltung der Bedingungen überprüft? | 4 |
| 4.1 | Werden Sprachschulen im Freistaat auf ihre Lehrinhalte und die Kompetenz ihrer Lehrkräfte hin regelmäßig überprüft? | 4 |
| 4.2 | Wenn ja, in welchen Abständen? | 4 |

4.3	Wenn nein, warum nicht?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 15.04.2025

Vorbemerkung:

Das in der Anfrage angesprochene „Verbot des Genderns“ bezieht sich auf §22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Allgemeine Geschäftsordnung für Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Im Einklang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung sind demnach im dienstlichen Schriftverkehr mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt unzulässig. Die Regelung findet entsprechend dem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 AGO Anwendung auf alle Behörden des Freistaates Bayern. Behörde im Sinn der AGO ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. U. a. der private Raum ist entsprechend grundsätzlich nicht mit umfasst.

Unabhängig von der AGO regelt das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung als offizielle Norm der deutschen Rechtschreibung diese verbindlich nur für diejenigen Institutionen (Schule und Verwaltung), für die der Staat Regelungskompetenz besitzt. Darüber hinaus ist es eine Leitlinie für alle, die sich an einer einheitlichen Rechtschreibung orientieren möchten. Amtliche Regelungen für den mündlichen Sprachgebrauch (vgl. Vorspruch) existieren nicht.

1.1 Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung üblich, dass in Sprachkursen in Bayern Ausländern im Deutschunterricht das Gendern beigebracht wird, obwohl es nicht Bestandteil der deutschen Grammatik ist?

Das sog. „Genderverbot“ nach §22 Abs 1 und 2 AGO ist insofern nicht einschlägig, da es nur den dienstlichen Schriftverkehr betrifft.

Zur Ausgestaltung des Sprachunterrichts privater Bildungsträger liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

Das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist Grundlage für den Unterricht an allen bayerischen Schulen im Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG; vgl. www.verkuendung-bayern.de¹). Für Inhalte und Gestaltung von Sprachkursen an Universitäten sind die Einrichtungen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit eigenständig verantwortlich.

1.2 Ist Gendern auch Bestandteil der Lehrmaterialien im Unterrichtsprogramm „Deutsch für Ausländer“?

Soweit hier die Durchführung von Integrationskursen angesprochen wird, liegt die Zuständigkeit nach § 1 Integrationskursverordnung (IntV) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der Staatsregierung liegen hierzu daher keine Kenntnisse vor.

1 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2023-301/>

1.3 Wie steht die Staatsregierung dazu, dass man Ausländern suggeriert, Gendern wäre Teil der deutschen Grammatik?

Zur Gestaltung des Sprachunterrichts über den Geltungsbereich des BayEUG hinaus liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Insofern ist eine Bewertung nicht möglich.

2.1 Wie kann es angehen, dass in Sprachschulen das Verbot des Genderns für Schulen, Universitäten und Behörden ignoriert wird?

Der Begriff „Sprachschulen“ ist nicht eindeutig abgrenzbar. Zum Geltungsbereich der AGO wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2.2 Wie überprüft die Staatsregierung, ob das Verbot des Genderns in Schulen, Universitäten und Behörden befolgt wird?

Die AGO ist entsprechend dem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 AGO für die staatlichen Behörden des Freistaates bindend, sodass von ihrer Einhaltung grundsätzlich ausgegangen werden kann, solange keine gegenläufigen Erkenntnisse vorliegen. Die Aufsicht über den jeweiligen nachgeordneten Bereich obliegt den jeweils fachlich federführenden Ressorts.

2.3 Welche Konsequenzen hat es, wenn das Verbot des Genderns in Schulen, Universitäten und Behörden nicht befolgt wird?

Über die rechtlichen Konsequenzen möglicher Verstöße kann keine pauschale Aussage getroffen werden; etwaige Verfehlungen im Einzelfall werden von der jeweils zuständigen Stelle im Bereich des Beamtenrechts disziplinarrechtlich, im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsrechtlich überprüft.

3.1 Werden staatliche und private Sprachschulen in Bayern gefördert (ggf. auch auf Lehrmaterialien von Schulen in Ausland eingehen, sofern hier gegendert wird)?

3.2 Wenn ja, welche Bedingungen sind daran geknüpft?

3.3 Wird die Einhaltung der Bedingungen überprüft?

4.1 Werden Sprachschulen im Freistaat auf ihre Lehrinhalte und die Kompetenz ihrer Lehrkräfte hin regelmäßig überprüft?

4.2 Wenn ja, in welchen Abständen?

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Übersicht über alle Einrichtungen, Institutionen und private Bildungsträger, die in Bayern Sprachkurse erteilen, sowie deren Rahmen- und eventuelle Förderbedingungen liegt nicht vor und kann auch mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden.

Allgemein kann jedoch für den Bereich des staatlichen Schulwesens und für rein private Bildungsanbieter auf die oben dargestellten Grundsätze zur Anwendbarkeit der AGO verwiesen werden. Soweit Sprachunterricht auch im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) angeboten wird, können sich die Einrichtungen darüber hinaus auf das Recht der freien Lehre und der internen Organisationshoheit berufen. Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt. Hier greift der Anwendungsbereich der AGO ebenfalls nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.